

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Kaiserstraße 31 |
55116 Mainz

Procter & Gamble Manufacturing GmbH
Mainzer Str. 176
67547 Worms

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFSICHT**

Kaiserstraße 31
55116 Mainz
Telefon 06131 96030-0
Telefax 06131 96030-99
referat22@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

28.07.2021

Mein Aktenzeichen
22/04/5.2/2021/0060
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
14.06.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige vom 28.05.2021 mit den beigefügten Unterlagen ist am 14.06.2021 hier eingegangen. Der Eingang wurde mit Schreiben vom 01.07.2021 bestätigt.

Die Anzeige betrifft die Änderung folgender Anlage:

Bezeichnung der Anlage:	Anlage N 020, Produktion Flüssigkeit Lagerhalle E-01
Standort:	67547 Worms, Mainzer Straße 176
Genehmigung nach LBauO:	Stadtverwaltung Worms, 1970

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Gegenstand der Änderung:

Erhöhung der Lagerkapazität für wassergefährdende flüssige und feste Stoffe der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1, 2, und 3 sowie Anpassung des Lagers an geänderte wasserrechtliche Anforderungen.

Gemäß § 23a Abs. 2 BlmSchG wird festgestellt, dass es sich hierbei um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BlmSchG handelt, durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahren-erhöhung ausgelöst wird. Somit bedarf die oben genannte Änderung der Anlage keiner Genehmigung nach § 23b BlmSchG.

Sie werden gebeten, die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen nach deren Abschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, mitzuteilen.

Hinweis:

Dieser Bescheid enthält wegen der fehlenden Konzentrationswirkung des § 23a BlmSchG **keine** weiteren ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen (hier insbesondere wasserrechtliche Entscheidungen). Diese sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Die Lagerhalle E-01 ist in den anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichts der Anlage N020 Produktion Flüssigkeit aufzunehmen. Die Änderungen sind im Rahmen der nächsten Fortschreibung einzuarbeiten.

Begründung:

Die Firma Procter & Gamble Manufacturing GmbH betreibt in ihrem Betriebsbereich im Sinne des §2 Nr. 2 der 12. Verordnung nach dem BlmSchG (StörfallV) in der Mainzer Str. 176 in 67547 Worms die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbefürchtete Anlage N020 Produktion Flüssigkeiten. Diese ist Bestandteil des Betriebsbereichs.

Mit Schreiben vom 28.05.2021, hier eingegangen am 14.06.2021, wurde gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG die Änderung der o.g. Anlage angezeigt.

Im Einzelnen ist beabsichtigt die Lagerkapazität für wassergefährdende Stoffe in der Lagerhalle E-01 um 840.000 kg zu erhöhen. Hierbei soll die Lagerkapazität für wassergefährdende Stoffe der

- Kategorie E1
gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1; Stoff-Nr. 1.3.1 nach Anhang I der 12. BImSchV und/oder
- Kategorie E2
gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2 ;Stoff-Nr. 1.3.2 nach Anhang I der 12. BImSchV)

auf insgesamt 420 Stellplätzen für IBCs in Blocklagerung 2-fach gestapelt erhöht werden. Das entspricht insgesamt maximal 840 Gebinden. Die Gesamtlagerkapazität an gewässergefährdenden umweltschädlichen Stoffen beträgt dann 840.000 kg.

Durch die Erhöhung der Lagerkapazität werden die in Spalte 5 der Stoffliste des Anhanges I der 12. Verordnung nach dem BImSchG (StörfallV) genannten Mengenschwellen der Gefahrenkategorie E Umweltgefahren (200.000 kg bzw. 500.000 kg) deutlich überschritten. Hierdurch wird die Lagerhalle E-01 erstmals zu einem sicherheitsrelevanten Anlagenteil (SRA) der Anlage N020.

Dies stellt eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG dar.

Gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG ist die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 23b BImSchG nicht beantragt wird.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG zu prüfen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenenerhöhung ausgelöst wird.

Ein angemessener Sicherheitsabstand ist gemäß Leitfaden Nr. 18 „Empfehlung für angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) für die hier in Rede stehenden gewässergefährdenden Stoffe nicht ableitbar. Die zugrundeliegenden Szenarien wie Explosion, Freisetzung und Ausbreitung toxischer Stoffe oder Gefährdung durch Brand sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Durch eine WHG-konforme Auslegung der Lagerhalle als Auffangraum stellt der Betreiber sicher, dass im Falle der Freisetzung von gewässergefährdenden Stoffen aus einem oder mehreren Gebinden diese innerhalb der Halle zurückgehalten werden.

Es handelt sich bei der geplanten Änderung trotz der Erhöhung der Lagerkapazität nicht um eine erhebliche Gefahrenhöhung, da die neu zu lagernden Stoffe das gleiche Gefahrenpotential aufweisen, wie die bereits im Betriebsbereich gehandhabten bzw. gelagerten Stoffe. Es gibt keine Veränderungen hinsichtlich relevanter Betriebsparameter, der örtlichen Lage in Bezug auf benachbarte Schutzobjekte oder die angewendeten Verfahrens- und Betriebsparameter.

Durch die angezeigte störfallrelevante Änderung der Anlage wird somit der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten und es wird keine erhebliche Gefahrenhöhung ausgelöst. Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung nach §23b BImSchG bedarf.

Der Betreiber stellt durch die vorgelegten Unterlagen sicher, dass die immissionschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Kostenfestsetzung:

Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31 in 55116 Mainz oder
2. über die Nutzung der Virtuellen Poststelle Rheinland-Pfalz (VPS)
 - entweder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73)) an: poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
 - durch Übermittlung eines Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73)) über den rlp-Service (<https://www.rlp-service.de>)

erhoben werden.

Weitergehende Informationen zur Nutzung der VPS sind aufgeführt unter: <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/>

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlage: 1 Satz Anzeigeunterlagen mit Sichtvermerk

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.